

## **Benutzungs- und Gebührensatzung** für die Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen gemeindeeigenen Immobilien der Gemeinde Brachtal

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2014 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 12.12.2008 (GVBl I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl S.430) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brachtal in ihrer Sitzung am 12.03.2015 folgende Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen.

### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweckbestimmung**
- § 2 Begriffsbestimmungen**
- § 3 Hausrecht und Verwaltung**
- § 4 Öffnungszeiten - Belegungsplan**
- § 5 Benutzungsrecht**
- § 6 Haftung**
- § 7 Nutzungsauflagen**
- § 8 Bewirtschaftung**
- § 9 Gestaltung der Räume**
- § 10 Nutzungsgebühren**
- § 11 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**
- § 12 Inkrafttreten**

### **§ 1 Zweckbestimmung**

(1) Die gemeindeeigenen Immobilien stehen mit ihren Räumlichkeiten den ortsansässigen Vereinen, Verbänden, Parteien sowie sonstigen Institutionen und Gruppen, die sozialen Zwecken dienen für Veranstaltungen, zur Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung, Förderung des kulturellen Lebens, der Erwachsenenbildung, Heimat- und Jugendpflege, der sozialen Betreuung von Bürgerinnen und Bürgern und Durchführung von Familienfeiern zur Verfügung.

Alle Nutzer sollen stets bedenken, dass diese Einrichtungen der Allgemeinheit gehören und aufgrund dessen in ordnungsgemäßem Zustand zu halten sind.

(2) An auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Veranstalter können die Einrichtungen nur vergeben werden, wenn diese nicht durch ortsansässige Veranstalter benötigt werden. Diese bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gemeindevorstandes.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Gemeinschaftseinrichtungen besteht nicht.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

(1) Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind die von den Benutzern durchgeführten Zusammenkünfte jeglicher Art in den von der Gemeinde zu vergebenden Räumen.

(2) Veranstalter im Sinne dieser Satzung sind Vereine, Verbände, Parteien, Privatpersonen, Gesellschaften und sonstige Institutionen.

(3) Zu den in dieser Satzung geregelteten gemeindeeigenen Immobilien gehören:

- die Dorfgemeinschaftshäuser der Ortsteile Schlierbach, Hellstein, Spielberg, Udenhain und Streitberg
- die Mehrzweckhalle in Neuenschmidten
- die Gemeinschaftsräume der Freiwilligen Feuerwehren aller Ortsteile
- die „Alte Schule“ Neuenschmidten
- das „Backhaus“ und „Alter Konsum“ Neuenschmidten

- die „Alte Post“ Neuenschmidten
- das Backhaus in Hellstein
- die „Alte Schule“ Udenhain
- das Museum Spielberg
- das Schlachthaus in Spielberg
- die Grillplätze in Hellstein und Udenhain (Festplatz und Alsebusch)
- die Festplätze in Neuenschmidten, Spielberg und Udenhain einschließlich Festplatzhaus

### **§ 3 Hausrecht**

- (1) Die Gemeinde übt in den gemeindeeigenen Immobilien das Hausrecht aus. Sie kann dies an Dritte delegieren. Den Anweisungen dieser beauftragten Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.
- (2) Die Verwaltung der gemeindeeigenen Immobilien liegt bei der Gemeindeverwaltung. Das Nähere regelt der Bürgermeister. Mit Vereinen können langfristige Nutzungsverträge abgeschlossen werden. Für die Gaststätten gelten die zwischen der Gemeinde und den Pächtern abgeschlossenen Pachtverträge.
- (3) Die Veranstalter/ Nutzer haben für die ihnen überlassenen Räume und Flächen während der Veranstaltung das Hausrecht. Sie sind verpflichtet, dem jeweiligen Beauftragten der Gemeinde zu gestatten, sich von der ordnungsgemäßen Benutzung zu überzeugen. Kommen sie ihren Verpflichtungen nicht nach, so entscheidet der Beauftragte über die Ausübung des Hausrechts.

### **§ 4 Öffnungszeiten – Belegungsplan**

- (1) Die Öffnungszeiten der Gemeinschaftshäuser und die damit verbundene Benutzung sind in dem Benutzungs- und Belegungsplan geregelt.
- (2) Die Festlegung der Benutzung erfolgt durch die Gemeinde in einem Belegungsplan. Der Belegungsplan regelt die allgemeine, regelmäßige Nutzung durch Veranstalter. Eingezeichnete Übungszeiten von Vereinen können nur nach Absprache mit der Gemeinde und anderen Nutzern geändert werden. Veranstaltungen der Gemeinde und einmalige Nutzungen haben Vorrang vor der allgemeinen, regelmäßigen Nutzung durch Vereine. Eine Information seitens der Gemeinde hat zu erfolgen.
- (3) Anträge auf einmalige Überlassung (Familienfeiern, Vereinsfeste...) sind schriftlich spätestens 4 Wochen und frühestens 12 Monate vor dem Veranstaltungstag (Ausnahme Tröster) zu stellen. Die im Januar des laufenden Jahres im Veranstaltungskalender der Gemeinde Brachtal erfassten Termine für Veranstaltungen der Vereine sind den Anträgen auf einmalige Überlassung gleichgestellt. Der Nutzungstag beginnt um 11.00 Uhr. Die Nutzer haben nach Abschluss der Veranstaltung, spätestens am nächsten Tag bis 11.00 Uhr, die Räumlichkeiten, Einrichtungen und öffentlichen Verkehrsflächen sowie Außenanlagen so zu übergeben, wie diese vorgefunden wurden. Über Abweichungen von der Nutzungszeit entscheidet die Gemeinde. Die Nutzungszeiten für die Grillplätze und Festplätze werden im Nutzungsvertrag geregelt. Während der Frostperiode von November bis März können die Grillplätze wegen abgestellter Toiletten nicht genutzt werden. Bei Ausnahmen muss der Veranstalter für die Frischwasserzufuhr und (mobile) Toiletten sorgen.

### **§ 5 Benutzungsrecht**

- (1) Mit dem jeweiligen Nutzer ist ein Nutzungsvertrag abzuschließen. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung und aus einem eingereichten Antrag auf Überlassung kann ein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss nicht hergeleitet werden. Erst ein beiderseitig unterzeichneter Nutzungsvertrag, der nach Terminbekanntgabe sofort abzuschließen ist, bindet den Nutzer und den Gemeindevorstand.
- (2) Die Nutzungen der gemeindeeigenen Immobilien „Alte Schule“ Neuenschmidten, „Alte Post“ Neuenschmidten, „Alte Schule“ Udenhain und das Museum Spielberg werden durch Nutzungsverträge geregelt.
- (3) Die Gemeinschaftseinrichtungen (Schulungsräume und Toiletten) der Feuerwehrrätehäuser dürfen nur von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Brachtal für Veranstaltungen genutzt werden.

## **§ 6 Haftung**

(1) Die Gemeinde übergibt schriftlich vor Ort mittels Übergabeprotokoll Räume, Zugangswege, Parkplätze, Außenanlagen, Einrichtungen und Geräte in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Zugangswege, Parkplätze, Außenanlagen, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er stellt ebenfalls sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen gemäß Abs. 1 durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen. Schäden, die auf normalen Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

(3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher einer Veranstaltung und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen gem. Abs. 1 stehen.

Dies gilt sinngemäß für eingebrachte Gegenstände sowie für Garderobe.

Entstandene Schäden sind jedoch unverzüglich auch der Gemeinde zu melden.

(4) Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Gemeinde kann die Benutzung der Räume von der Vorlage einer abgeschlossenen Haftpflichtversicherung abhängig machen. Das Nähere ergibt sich aus den Nutzungsverträgen.

## **§ 7 Nutzungsauflagen**

(1) In den Gemeinschaftshäusern und der Mehrzweckhalle sind nur Sportarten erlaubt, die dem Zustand der Räume und Einrichtungen nicht abträglich sind. Verboten sind Sportarten wie z. B. Fußball, Handball, Volleyball, Hockey, Badminton usw.

Die Nutzung erfolgt für Trainings- oder Wettkampfwertwecke entsprechend dem Belegungsplan. Hierbei ist darauf zu achten, dass die Auslastung (trainierender Personenkreis) im Verhältnis zu der zur Verfügung gestellten Fläche steht (Wirtschaftlichkeit). Bei allen Veranstaltungen muss mindestens ein Übungsleiter anwesend sein, der auch die Aufsicht über die Hallenbenutzung ausübt.

(2) Der Übungsleiter ist der Gemeinde schriftlich zu melden. Er ist verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen im Hallenbenutzungsbuch vorzunehmen. Änderungen der Belegungszeiten (z.B. Ausfall von Übungsstunden) sind frühzeitig dem Hausmeister und der Gemeinde mitzuteilen. Außerdem hat er umgehend Schäden an Gebäuden und Einrichtungen dem Hausmeister und der Gemeinde zu melden.

(3) Das Betreten der Übungsflächen hat nur in sauberen Schuhen zu erfolgen.

(4) Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

(5) Das Jugendschutzgesetz ist zu beachten. Verantwortlich hierfür ist der Übungsleiter.

(6) Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze im Geräteraum zu bringen. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallenbenutzungsbuch einzutragen und unverzüglich der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister zu melden. Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Gemeinde, sie geschieht auf Gefahr der Vereine. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung von Vereinsräumen besteht nicht.

(7) In jeder Halle wird ein Hallenbenutzungsbuch geführt. Das Buch ist an einer allgemein gut zugänglichen Stelle sicher zu verwahren. Das Nähere regelt der/die jeweils zuständige Hausmeister/in. Alle Nutzer sind verpflichtet, entsprechende Eintragungen (u. a. Nutzungsdauer, anwesende Teilnehmerzahl, Bemerkungen) im Hallenbenutzungsbuch vorzunehmen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb führen.

(8) Die Räumlichkeiten sind nach jeder Nutzung durch einen Verein in ordnungsgemäßem gereinigtem Zustand zu übergeben. Notwendige Nachreinigungen werden dem Verein in Rechnung gestellt.

(9) Es gelten die Haftungsbestimmungen des § 6 sinngemäß.

## **§ 8 Bewirtschaftung**

(1) Die Veranstalter benutzen die Räume zu dem von der Gemeinde genehmigten Zweck.

(2) In allen Gemeinschaftshäusern bestehen Einschränkungen bei der Getränkeauswahl aufgrund von bestehenden Getränkelieferverträgen. Näheres regelt der Nutzungsvertrag. Der Veranstalter hat dem Abnahmezwang nachzukommen und unterbindet jede Form des anderweitigen Bezugs.

(3) Soweit nicht im Benutzungsvertrag anders geregelt, ist das Anrichten (z. B. Kuchen, Brötchen, Würstchen, Suppen) und der Verkauf von vorbereiteten und gelieferten Speisen (z. B. Buffet) gestattet. Die Beachtung der Lebensmittelvorschriften ist Sache des Veranstalters.

(4) Werden die Säle durch Tanzveranstaltungen und ähnlichen Vergnügungsveranstaltungen belegt, so können die Veranstalter Eintrittsgelder erheben und eine Bar einrichten. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf § 9 Abs. 2 und § 8 Abs. 8 wird ausdrücklich hingewiesen.

(5) Die Einholung und Beachtung von behördlichen Genehmigungen und Erlaubnissen ist Sache der Veranstalter. Die Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) in der jeweils geltenden Fassung ist seitens der Veranstalter zu beachten (vgl. Anlage).

(6) Die Aushändigung und Abgabe der Schlüssel erfolgt im Rahmen der Saalübergabe nach Absprache mit der Hausmeisterin/dem Hausmeister. Es wird ein Übergabeprotokoll gefertigt. Veranstaltungen müssen so durchgeführt werden, dass nachfolgende, andere terminierte Veranstaltungen hierdurch nicht gestört werden.

(7) Die Räumlichkeiten sind nach jeder Veranstaltung in ordnungsgemäßem gereinigtem Zustand zu übergeben. Notwendige Nachreinigungen werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Bei Tierschauen ist eine Desinfektion notwendig. Hierüber ist ein Nachweis zu erbringen. Das nähere regelt die Gemeindeverwaltung. Den Anweisungen des Hausmeisters oder der beauftragten Personen der Gemeinde ist Folge zu leisten.

(8) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der besonderen Sicherheitsvorschriften (wie z.B. Brandschutz, Sanitätsdienst usw.) besonders verantwortlich. Ordnungsbehördlichen Anordnungen wie z.B. der Einsatz eines Brandsicherheitsdienstes entsprechend den Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG), dem Merkblatt zum Brandsicherheitsdienst und der Muster-Versammlungsstättenverordnung i. V. m. den Versammlungsstätten-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, ist Folge zu leisten. Die Gemeinde Brachtal ist aus Sicherheitsgründen berechtigt, als Auflage für den Veranstalter die Bestellung eines Sicherheitsdienstes zu verlangen. Der Veranstalter hat sicher zu stellen, dass die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge jederzeit möglich ist.

(9) Der im Rahmen der Veranstaltung anfallende Abfall ist eigenverantwortlich vom Veranstalter zu entsorgen. Wie in privaten Haushalten ist der Abfall zu trennen. Der verbleibende Restmüll ist in den dafür vorgesehenen gebührenpflichtigen Restmüllsäcken, die im Bürgerbüro im Rathaus erworben werden können oder bei Großveranstaltungen in Restmülltonnen zu sammeln. Die Bereitstellung der Mülltonnen regelt der Veranstalter im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung. Die Kosten für die Bereitstellung, Abholung und Entsorgung der Mülltonnen trägt der Veranstalter. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben werden zusätzlich zu allen Entsorgungskosten auch die Verwaltungskosten (gemäß Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Brachtal) in Rechnung gestellt.

## **§ 9 Gestaltung der Räume**

(1) Dekorationen, Aufbauten und ähnliche Ausstattungen in feuerhemmender Ausführung gem. den zurzeit geltenden DIN- Normen und Zertifikat dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde eingebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache mit der Gemeinde besteht. Die brandschutzrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

(2) Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räume hat durch den Veranstalter nach den verbindlichen Bestuhlungsplänen der Gemeinde zu erfolgen und ist zeitlich so vorzunehmen, dass vorhergehende und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Es gelten die bestehenden Brandschutzauflagen.

(3) In allen gemeindeeigenen Immobilien gilt ein generelles Rauchverbot. Die Veranstalter sind gehalten auf die Einhaltung des Rauchverbots zu achten und dieses durch geeignete Maßnahmen durchzusetzen.

## **§ 10 Nutzungsgebühren**

(1) Für die Benutzung der Gemeinschaftshäuser sowie der anderen gemeindeeigenen Immobilien werden grundsätzlich Benutzungsentgelte erhoben. In der Gebühr ist die Mehrwertsteuer enthalten. Für ortsansässige Vereine und Einwohner Brachtals wird die Gebühr um 50 % ermäßigt, um der Zweckbestimmung gem. § 1 dieser Satzung zu entsprechen insbesondere um die Gemeinschaftspflege, Freizeitgestaltung und das kulturelle Leben in Brachtal zu fördern.

- (2) Die Einrichtungen der Gemeinde werden den örtlichen Vereinen für Vereins- und Generalversammlungen sowie politischen Veranstaltungen kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzung der Dorfgemeinschaftshäuser und sonstigen gemeindeeigenen Immobilien durch die ortsansässigen Vereine im Rahmen ihrer regelmäßigen Vereinstätigkeit (z.B. Trainingsbetrieb, Gesangstunden) ist gebührenfrei. Die Nutzung von Räumen zur Unterbringung von vereinseigenen Inventar, Sportgeräten, Getränken u.a. ist ebenfalls gebührenfrei. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung solcher Räume besteht nicht. Die Vereine haben nach jeder Nutzung die Räume zu reinigen und den Müll getrennt der Müllentsorgung zuzuführen. Der Restmüll ist aus den Immobilien zu entfernen. Die Heranziehung zur Übernahme von Nebenkosten (Strom- und Heizungskosten) wird im Nutzungsvertrag geregelt.
- (4) Soweit es nach pflichtgemäßem Ermessen möglich ist, können die Räumlichkeiten und Einrichtungen auch für kommerzielle Veranstaltungen benutzt werden.
- (5) Folgende Benutzungsgebühren werden erhoben (Die Gebührendarstellung in der nachstehenden Tabelle versteht sich ohne Ermäßigung.):

DGH/ Immobilie	Familienfeiern Geburtstage, Hochzeiten	Tröster Taufen	Kommerzielle Veranstaltungen
DGH Schlierbach: Saal incl. Theke Bühne	240,00 40,00	120,00	Für alle DGH/Immobilien:  <b>10 % der Gesamteinnahmen</b>  (Die Gemeinde ist berechtigt, eine Prüfung vorzunehmen)
DGH Hellstein: Saal incl. Theke Nebenraum (1.Et.) nur Toiletten	240,00 50,00 50,00	120,00 40,00	
MZH Neuenschm.: Saal incl. Theke & Nebenraum Bühne nur Toilette	300,00 40,00 50,00	120,00	
DGH Spielberg: Saal incl. Theke und Küche Nebenraum (Dachgeschoss) Kegelbahnraum nur Toilette	240,00 50,00 80,00 50,00	120,00 40,00	
DGH Udenhain: großer Saal kleiner Saal nur Toiletten	300,00 240,00 50,00	120,00 120,00	
DGH Streitberg: Saal incl. Theke Nebenraum nur Toiletten	240,00 50,00 50,00	120,00 40,00	
Festplatz Neuen.	50,00		
Festplatz Udenhain	50,00		
Festplatz Spielberg	50,00		
Grillplatz Hellstein mit Strom	20,00 30,00		
Grillplatz Udenhain mit Strom	20,00 30,00		
Backhaus Neuen.	80,00		
Backhaus Hellstein	80,00		

Für öffentliche Kurse, bei denen Teilnahmegebühren erhoben werden, werden pro angefangener Stunde 10,00 € Nutzungsgebühren festgelegt. Mit dem Veranstalter wird pro Kurs ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Für die Nutzung der Kegelbahnen wird eine Gebühr von 7,00 € pro Stunde festgesetzt. Diese ist beim Pächter zu entrichten.

Für die Vermietung der Bühnenelemente wird eine Gebühr von 10,00 € pro Element und Tag festgesetzt. Die Bühnenelemente werden nur für die Benutzung in geschlossenen Räumen vermietet. Den Transport der Bühnenelemente hat der Veranstalter zu übernehmen. Kann der Veranstalter die Teile nicht transportieren, wird dieses vom Bauhof übernommen. Diese Leistung wird dann dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

(6) Das Schlachthaus Spielberg wird ausschließlich den Bürgern der Gemeinde Brachtal zur Verfügung gestellt. Der Schlachthausbenutzer ist auf die Entscheidung der EU-Kommission bezüglich der Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM) aufmerksam zu machen. Für die Entsorgung des SRM wird ein spezieller Entsorgungsbehälter mit entsprechender SRM- Kennzeichnung bereitgestellt. Das SRM ist ausschließlich über die bereitgestellte Tonne zu entsorgen.

Für die Benutzung des Schlachthauses gelten nachstehende Gebühren:

- |    |   |         |
|----|---|---------|
| 1. | für die Entsorgung von spezifiziertem Risikomaterial (SRM)<br>(Kopf, kompletter Darm, Rückenmark) pro Tonne | 90,00 € |
| 2. | für ein Schwein (schlachten und fertigmachen)   | 40,00 € |
| 3. | für ein Rind (schlachten)   | 25,00 € |
| 4. | für ein Schwein (nur schlachten)  | 25,00 € |
| 5. | für ein Schwein (nur fertigmachen)  | 25,00 € |

In den Gebühren zu Punkt 2 bis 5 sind die Entsorgungskosten für Schlachtabfälle enthalten.

Für die Benutzung der Kühlräume in Spielberg und Udenhain werden am 1. Tag 10,00 € und für jeden weiteren Tag 7,00 € Benutzungsgebühr festgelegt.

(7) Die Benutzungsgebühren nach dieser Benutzungs- und Gebührenordnung werden spätestens am Tag der Inanspruchnahme der jeweiligen Einrichtung fällig. Werden angemietete Räume abgesagt, so entsteht ein Anspruch auf Ersatz der Kosten:

- |  |         |
|--|---------|
| Absage mehr als vier Wochen vor der Veranstaltung              | 20,00 € |
| Absage innerhalb der letzten vier Wochen vor der Veranstaltung | 50,00 € |

Im Einzelfall entscheidet der Gemeindevorstand.

(8) Für Privatfeiern und kommerzielle Veranstaltungen wird eine Kautions erhoben. Die Kautions beträgt die doppelte Benutzungsgebühr. Diese wird bei ordnungsgemäßer Übergabe der genutzten Immobilie einschließlich der Außenbereiche zurückerstattet. Für ortsansässige Vereine entfällt die Kautions. In Einzelfällen kann der Gemeindevorstand Ausnahmen regeln.

(9) Die nach dieser Satzung erhobenen Gebühren und die sich aus dieser Satzung ergebenden Nebenkosten unterliegen der Beitreibung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

### **§ 11 Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Verstöße gegen diese Benutzungs- und Gebührensatzung können - je nach Art und Umfang – den vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss des Nutzers oder seiner Gruppe/Verein von der Nutzung zur Folge haben. Über den Ausschluss entscheidet der Gemeindevorstand.

Die Benutzung der einzelnen Räumlichkeiten kann versagt werden, wenn

- keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegsame Benutzung der Räume besteht
- erkennbar ist, dass durch die Benutzung die Ziele des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates gefährdet erscheinen,
- die vereinbarten Mietkosten nicht fristgerecht entrichtet sind,
- die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lässt,
- eine geforderte Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht termingerecht erbracht wird,
- bekannt wird, dass die vermieteten Bereiche nicht für den vereinbarten Zweck verwendet werden

### **§ 12 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinschaftshäuser und der gemeindeeigenen Immobilien der Gemeinde Brachtal tritt am **01.04.2015** in Kraft.

Brachtal, den 16.03.2015

Stürz  
Bürgermeister

Anlage: Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) Stand: 10. Dezember 2012